

# Verbrennen verboten

## Pflanzlicher Abfall

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten, denn es trägt erheblich zur Feinstaubbelastung bei. Der Abfall kann stattdem auf Grüngut-Häckselplätzen abgegeben werden. Wie pflanzlicher Abfall beseitigt werden kann, wann er ausnahmsweise doch verbrannt werden darf und was beim Verbrennen zwingend beachtet werden muss, beantwortet das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in seinem neuen Merkblatt „Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Landratsamts zu finden: [www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de).